



A9-0341/2023

7.11.2023

BERICHT

zur Umsetzung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts
(2022/2143(INI))

Rechtsausschuss
Ausschuss für konstitutionelle Fragen

(Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 58 der Geschäftsordnung)

Berichterstatter: Yana Toom, Cyrus Engerer

INHALT

	Seite
BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE	3
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	8
ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	17
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	18

BEGRÜNDUNG – ZUSAMMENFASSUNG DER FAKTEN UND ERKENNTNISSE

1. Einleitung

Am 8. September 2022 wurde den Berichterstattern die Aufgabe übertragen, einen Bericht über die Umsetzung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts in einem gemeinsamen Ausschussverfahren gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung auszuarbeiten. Seit ihrer Bestellung haben die Berichterstatter auf unterschiedliche Weise Informationen zu diesem Thema gesammelt, unter anderem wie folgt:

- Am 15. Dezember 2022 nahmen sie an einer Reise nach Karlsruhe (Deutschland) teil, um einen Meinungsaustausch mit vier Richtern des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu führen. Ziel dieser Mission war es, die Auslegung der Doktrin des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) über den Vorrang des EU-Rechts, insbesondere im Anschluss an sein Urteil vom 5. Mai 2020 zum Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors, und seine Sichtweise auf die Beziehungen zwischen der europäischen und der nationalen Rechtsordnung zu erörtern.
- Vom 22. bis 23. Mai 2023 unternahmen sie eine Informationsreise nach Brünn in der Tschechischen Republik, um sich mit den zuständigen Richtern der nationalen Verfassungsgerichte und Wissenschaftlern zu treffen und deren Ansichten über das Verhältnis zwischen der europäischen und der nationalen Rechtsordnung sowie über die Auswirkungen der Entscheidung des tschechischen Verfassungsgerichts nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Landtová, C-399/09, auf die Entwicklung der europäischen Rechtsintegration zu erfahren.
- Am 28. Juni 2023 nahmen sie an einem von der Fachabteilung organisierten Workshop zum Vorrang des EU-Rechts teil, der aus Präsentationen von zwei Sachverständigen und einer Fragerunde bestand.

Dieser Umsetzungsbericht und die damit verbundenen Tätigkeiten gehen auf eine Reihe früherer Veranstaltungen und Debatten über den Vorrang des EU-Rechts im Europäischen Parlament im Laufe der Jahre zurück, wobei diese zeigen, dass das Parlament der Einhaltung dieses Grundsatzes und der Überwachung dieser Einhaltung besondere Bedeutung beimisst.

Die auf diese Weise durchgeführten Untersuchungen haben zu folgenden Überlegungen geführt, die die Grundlage für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des von den Berichterstattern vorgelegten Entwurfs des Umsetzungsberichts bilden.

2. Der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts

a) Rechtsprechung des EuGH

Der Vorrang des EU-Rechts ist ein Kernprinzip des EU-Rechts, das im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurde. Die Grundlagen für die Entwicklung des Grundsatzes des Vorrangs wurden im Urteil *Costa/E.N.E.L.* von 1964 gelegt, in dem erstmals

implizit auf den Vorrang des EU-Rechts Bezug genommen wurde¹. Er ist der Auffassung, dass die Einbeziehung des EU-Rechts in das nationale Recht und allgemeiner der Wortlaut und der Geist des Vertrags es den Mitgliedstaaten unmöglich machen, einseitigen und nachfolgenden Maßnahmen Vorrang vor einer von ihnen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit akzeptierten Rechtsordnung einzuräumen. Er weist ferner darauf hin, dass sich die Durchsetzungskraft des EU-Rechts nicht von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden kann, ohne die Ziele des Vertrags zu gefährden und zu einer Diskriminierung zwischen den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten zu führen.

Die Rechtfertigung des Grundsatzes des Vorrangs durch den EuGH beruht somit im Wesentlichen auf der Notwendigkeit einer wirksamen und einheitlichen Anwendung des EU-Rechts, die die Grundlage für die Gleichheit der Bürgerinnen und Bürger vor dem Gesetz bildet. Die Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Anwendung des EU-Rechts, ohne die das im Vertrag vorgesehene System – mit den zum Erlass von Rechtsakten befugten Organen – nicht funktionieren kann, kann wiederum nur gewährleistet werden, wenn es Vorrang vor dem nationalen Recht hat.

In der Entscheidung *Costa/E.N.E.L.* kommt der EuGH zu dem Schluss, dass das aus dem Vertrag abgeleitete Recht, eine unabhängige Rechtsquelle, aufgrund seines besonderen und ursprünglichen Charakters nicht durch nationales Recht, wie auch immer es ausgestaltet sein mag, außer Kraft gesetzt werden kann, ohne dass es seinen Charakter als EU-Recht verliert und ohne dass die Rechtsgrundlage der Union selbst infrage gestellt wird. Aus diesem frühen Urteil geht also bereits hervor, dass sich der Grundsatz des Vorrangs auf jede Art von nationalem Recht erstreckt, sodass der EuGH von Anfang an den absoluten Charakter des Vorrangs behauptet. In späteren Urteilen stellt der Gerichtshof klar, dass das EU-Recht Vorrang vor den Verfassungen der Mitgliedstaaten hat², und stellt klar, dass die entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts gesetzgeberisch oder verwaltungstechnisch sein kann, was nicht nur allgemeine abstrakte Vorschriften, sondern auch spezifische individuelle Verwaltungsentscheidungen umfasst³. In einer anderen Rechtssache weist der Gerichtshof darauf hin, dass jede Bestimmung des nationalen Rechts, unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Unionsvorschrift ergangen ist, dem Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts unterliegt⁴. Es bezieht sich somit auf das gesamte Recht der Mitgliedstaaten, unabhängig vom Rang der Vorschrift oder dem Zeitpunkt ihres Erlasses.

Der Begriff des Vorrangs impliziert nicht, dass es eine Hierarchie zwischen dem EU-Recht und dem nationalen Recht gibt. Stattdessen bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten im Falle eines Konflikts verpflichtet sind, nationales Recht, das dem EU-Recht zuwiderläuft, nicht anzuwenden⁵. Wenn die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendbarkeit erfüllt sind, sind die nationalen Behörden verpflichtet, die Bestimmung des EU-Rechts anzuwenden⁶. Andernfalls sind die nationalen Behörden verpflichtet, das nationale Recht im Einklang mit dem EU-Recht auszulegen⁷.

¹ EuGH, Urteil vom 15. Juli 1964, *Costa/E.N.E.L.*, Rechtssache 6/64.

² EuGH, Urteil vom 17. Dezember 1970, *Internationale Handelsgesellschaft*, Rechtssache 11/70.

³ EuGH, Urteil vom 29. April 1999, Rechtssache C-224/97.

⁴ EuGH, Urteil vom 9. März 1978, *Simmenthal II*, Rechtssache 106/77.

⁵ EuGH, Urteil vom 9. März 1978, *Simmenthal II*, Rechtssache 106/77.

⁶ EuGH, Urteil vom 5. Februar 1963, *Van Gend en Loos*, Rechtssache 26/62,

⁷ EuGH, Urteil vom 10. April 1984, *von Colson*, Rechtssache 14/83.

b) Primärrecht

Trotz dieser langjährigen und gefestigten Rechtsprechung ist der Vorrang des EU-Rechts nicht in den Verträgen verankert. Eine Kodifizierung des Grundsatzes war im Verfassungsvertrag vorgesehen, der in Artikel I-6 vorsah, dass die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen übertragenen Zuständigkeiten erlassene Recht Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben. Nach dem Verzicht auf die Verfassung wurde diese Klausel nicht in den Vertrag von Lissabon aufgenommen. Stattdessen ist die Erklärung Nr. 17 zum Vorrang des EU-Rechts in der Schlussakte der Regierungskonferenz enthalten, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat. In dieser Erklärung erinnert die Konferenz daran, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge erlassene Recht Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben, und zwar unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen. Solche Erklärungen, die von einer Regierungskonferenz zur Revision der Verträge angenommen werden, haben jedoch nicht die gleiche Rechtskraft wie die Verträge und die Protokolle. Mit der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon und der Erklärung Nr. 17 haben die Mitgliedstaaten jedoch implizit den Grundsatz des Vorrangs akzeptiert. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten nie auf Vertragsänderungen zurückgegriffen, um den Vorrang des EU-Rechts einzuschränken.

In der Debatte über die Angemessenheit der Kodifizierung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts werden Zweifel an der Wirksamkeit einer solchen Kodifizierung geäußert, da dadurch eines der Hauptprobleme, das den Herausforderungen dieses Grundsatzes zugrunde liegt, nicht gelöst werden könnte, nämlich das Problem, wer letztlich die Entscheidungsbefugnis darüber behält, was in den Zuständigkeitsbereich der EU fällt und was nicht. Die Berichterstatter sind jedoch der Ansicht, dass es zur Wahrung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts unerlässlich ist, seinen rechtlichen Status zu ändern. Die Kodifizierung des Grundsatzes im Primärrecht könnte dazu beitragen, das Verhältnis zwischen den Rechtsordnungen der EU und der Mitgliedstaaten zu klären und Konflikte zu entschärfen.

3. Herausforderungen für den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts

Da der Grundsatz des Vorrangs auf nationaler Ebene anzuwenden ist, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die nationalen Behörden und Gerichte den Vorrang des EU-Rechts achten. Angesichts seiner Bedeutung für das Funktionieren der Union ist dieser Grundsatz in den Mitgliedstaaten weithin anerkannt, und die nationalen Verfassungsgerichte haben dem Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts in der Praxis im Allgemeinen Rechnung getragen und sind der Auffassung, dass Konflikte außergewöhnlich und unwahrscheinlich sind. Dies wurde von mehreren nationalen Verfassungsgerichten ausdrücklich festgestellt. Die meisten nationalen Verfassungsgerichte betrachten jedoch ihre Verfassung und nicht die Autorität des EU-Rechts selbst als Grundlage für den Vorrang des EU-Rechts. Diese nationalen Gerichte leiten aus den nationalen Verfassungsordnungen auch bestimmte Grenzen für die Anwendung des EU-Rechts ab und gehen davon aus, dass sie letztlich die Kontrolle der nach dem EU-Recht getroffenen Maßnahmen behalten.

Diese Einschränkungen betreffen den Schutz der Grundrechte, die Achtung der Zuständigkeiten der EU und die Wahrung der nationalen Verfassungsidentität. Insbesondere die Verfassungsgerichte in Deutschland und Italien haben solche Grenzen bereits in den

1970er Jahren entwickelt. Eine ähnliche Rechtsprechung ist auch in anderen Mitgliedstaaten entwickelt worden. In den letzten Jahren wurde der Vorrang des EU-Rechts jedoch von einigen nationalen Verfassungsgerichten ernsthafter infrage gestellt. Die obersten Gerichte Deutschlands, Dänemarks, Ungarns, Polens und Rumäniens haben sich dem EuGH offen widersetzt, indem sie sich ausdrücklich weigerten, dessen Entscheidungen anzuwenden.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Urteile der nationalen Verfassungsgerichte, die den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts infrage gestellt haben, hinsichtlich ihres verfassungsrechtlichen Kontextes, ihrer Argumentation und Begründung sowie der praktischen Folgen, die sie im Hinblick auf die Infragestellung der EU-Rechtsordnung haben, unterscheiden. All diese Urteile geben jedoch Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Einheitlichkeit des EU-Rechts und der Autorität des EuGH. Die Kommission weist in ihrem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 auch darauf hin, dass bestimmte Entscheidungen der nationalen Verfassungsgerichte Bedenken hinsichtlich des Vorrangs des EU-Rechts aufkommen lassen. In einigen dieser Fälle hat die Kommission Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet⁸, während sie in anderen Fällen – gegen die Tschechische Republik im Fall Landtová oder gegen Dänemark im Fall Ajos – kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet oder das Vertragsverletzungsverfahren eingestellt hat, da sie mit den Erklärungen der Regierung zufrieden war – gegen Deutschland im PSPP-Fall. Gemessen an der Gesamtzahl der Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gab es jedoch nur sehr wenige Konflikte mit nationalen Verfassungsgerichten.

4. Das Vorabentscheidungsverfahren als Dialogform

Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b EUV und Artikel 267 AEUV entscheidet der EuGH im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und Auslegung des Sekundärrechts der Union, sodass er insoweit ausschließlich zuständig ist. Nach Artikel 267 Absatz 3 AEUV sind die letztinstanzlichen nationalen Gerichte verpflichtet, ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten, wenn sich eine solche Frage stellt.

Das Vorabentscheidungsverfahren bietet die Möglichkeit, Konflikte zwischen obersten Gerichten auf konstruktive Weise zu lösen. In der Rechtssache Taricco⁹ hat der EuGH seine Bereitschaft bekundet, seine Argumentation in einer zweiten Vorabentscheidung zu ändern, die von demselben nationalen Verfassungsgericht, das das erste Vorabentscheidungsersuchen eingeleitet hatte, beantragt wurde. Daher gilt dieser Fall als Beispiel für einen effektiven Dialog, bei dem die obersten Gerichte eine Einigung erzielt haben. In diesem Sinne können Verfassungskonflikte manchmal fruchtbar für die Entwicklung der Rechtsordnung der EU sein. Die Zusammenarbeit zwischen den obersten Gerichten bietet auch die Möglichkeit, gemeinsame Verfassungsgrundsätze auf der Grundlage nationaler Verfassungsgrundsätze zu entwickeln. Im Hinblick auf die Festlegung einer gemeinsamen Grundlage wäre es äußerst nützlich, wenn Richter der obersten Gerichte regelmäßig einen informellen Dialog mit allen möglichen Mitteln wie Konferenzen, Netzwerken oder Austauschbesuchen führen.

5. Schlussfolgerungen

⁸ Die Kommission hat gemäß Artikel 258 AEUV die Möglichkeit, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, der gegen die sich aus dem Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts ergebenden Verpflichtungen verstoßen hat.

⁹ EuGH, Urteil vom 5. Dezember 2017, Taricco, Rechtssache C-42/17.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen sind die Berichterstatter der Auffassung, dass in diesem Umsetzungsbericht insbesondere die folgenden Schlussfolgerungen hervorgehoben werden sollten:

- der EuGH, der ausschließlich für die endgültige Auslegung des EU-Rechts zuständig ist, legt den Anwendungsbereich des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts fest;
- der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts ist für alle Organe der Mitgliedstaaten jederzeit verbindlich, und die Durchführungskraft des EU-Rechts darf nicht von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat variieren;
- obwohl die Gerichte der Mitgliedstaaten in ihrer überwiegenden Mehrheit den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts beachten, haben sich die nationalen Gerichte in einer Reihe von Fällen geweigert, die Konsequenzen aus Urteilen des EuGH zu ziehen;
- die Wirksamkeit und Einheitlichkeit des EU-Rechts und die Autorität des EuGH müssen gewahrt werden;
- die Kommission sollte die Urteile der nationalen Gerichte in Bezug auf den Vorrang des EU-Rechts genau überwachen und Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV einleiten, wenn Urteile nationaler Verfassungsgerichte diesen Grundsatz infrage stellen;
- der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts sollte in den Verträgen verankert werden.

ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Umsetzung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts (2022/2143(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Artikel 1, 2, 4 und 19 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- unter Hinweis auf die Artikel 258, 267 und 344 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Erklärung Nr. 17 zum Vorrang, die der am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, beigefügt ist¹,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zur Krise im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit in Polen und dem Vorrang des Unionsrechts²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zu dem Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit 2021³,
- unter Hinweis auf die Studie vom Juli 2022 mit dem Titel „Der Vorrang des Rechts der Europäischen Union“, die von seinem Rechtsausschuss in Auftrag gegeben und von seiner Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union veröffentlicht wurde⁴,
- unter Hinweis auf die Studie vom 27. April 2021 mit dem Titel „Primacy’s Twilight? On the Legal Consequences of the Ruling of the Federal Constitutional Court of 5 May 2020 for the Primacy of EU Law“, die von seinem Ausschuss für konstitutionelle Fragen in Auftrag gegeben und von der Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union veröffentlicht wurde⁵,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von

¹ ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 344.

² ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 154.

³ ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 18.

⁴ Studie – „Der Vorrang des Rechts der Europäischen Union“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Fachbereich C - Bürgerrechte und konstitutionelle Fragen, Juli 2022.

⁵ Studie – „Primacy’s Twilight?“ On the Legal Consequences of the Ruling of the Federal Constitutional Court of 5 May 2020 for the Primacy of EU Law“ (Vorrang im Zwielficht? Über die rechtlichen Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 für den Vorrang des EU-Rechts), Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Fachbereich C – Bürgerrechte und konstitutionelle Fragen, 27. April 2021.

Initiativberichten,

- unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0341/2023),
- A. in der Erwägung, dass sich die EU gemäß Artikel 2 EUV auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gründet, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind; in der Erwägung, dass die Achtung dieser Werte eine Voraussetzung für den Beitritt zur Union ist und eine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten der Union darstellt; in der Erwägung, dass die Achtung des EU-Rechts die Einhaltung des Primär- und Sekundärrechts der EU und damit des Vorrangs des EU-Rechts als eines der Grundprinzipien umfasst; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu ergreifen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben;
- B. in der Erwägung, dass die EU als eine auf Rechtsstaatlichkeit beruhende Gemeinschaft auf die wirksame und einheitliche Anwendung und Durchsetzung ihres Rechts durch den EuGH und die Gerichte der Mitgliedstaaten angewiesen ist; in der Erwägung, dass eine solche Wirksamkeit und Einheitlichkeit nur gewährleistet werden kann, wenn das EU-Recht in Bereichen, in denen EU-Recht gilt, Vorrang vor abweichendem nationalem Recht hat; in der Erwägung, dass der Grundsatz des Vorrangs daher ein Eckpfeiler der Rechtsordnung der EU ist, der für das Funktionieren der EU von wesentlicher Bedeutung ist;
- C. in der Erwägung, dass der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts nicht einfach nur eine rechtliche Doktrin ist, sondern auch die politische und wirtschaftliche Integration der EU widerspiegelt; in der Erwägung, dass der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts in diesem Sinne auch zur Verwirklichung des in den Verträgen vorgesehenen „immer engeren Zusammenschlusses der europäischen Völker“ beiträgt; in der Erwägung, dass der Vorrang des EU-Rechts auch untrennbar mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verbunden ist, da er den gleichen Schutz der allen Bürgerinnen und Bürgern der EU durch das EU-Recht verliehenen Rechte garantiert;
- D. in der Erwägung, dass der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts nicht ausdrücklich in den Verträgen verankert ist, sondern im Laufe von Jahrzehnten durch die Rechtsprechung des EuGH entwickelt wurde; in der Erwägung, dass die Konferenz in der Erklärung Nr. 17 zum Vorrang des EU-Rechts, die dem Vertrag von Lissabon beigelegt ist, daran erinnert, dass nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge erlassene Recht Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben, und zwar unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen;
- E. in der Erwägung, dass der EuGH seit seinem wegweisenden Urteil in der Rechtssache

Costa gegen E.N.E.L. vom 15. Juli 1964 in der Rechtssache C-6/64⁶ wiederholt bekräftigt hat, dass das Unionsrecht unabhängig vom Rang der nationalen Rechtsvorschriften oder dem Zeitpunkt ihrer Annahme Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat; in der Erwägung, dass der Grundsatz des Vorrangs daher im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des EuGH für jede Bestimmung des innerstaatlichen Rechts, einschließlich verfassungsrechtlicher Bestimmungen, gilt; in der Erwägung, dass der Grundsatz gemäß dieser Rechtsprechung auch für von den Mitgliedstaaten geschlossene internationale Vereinbarungen gilt, wenn diese Vereinbarungen in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen;

- F. in der Erwägung, dass sich die Rechtsordnung der EU auf Völkerrechtsverträge gründet, die durch nationale Ratifikationsurkunden umgesetzt werden; in der Erwägung, dass sowohl die Rechtsordnung der EU als auch die jeweilige Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats anwendbar sind; in der Erwägung, dass im Falle eines Konflikts zwischen Bestimmungen des EU-Rechts und nationalen Rechtsvorschriften eine Kollisionsnorm erforderlich ist; in der Erwägung, dass der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts eine solche Kollisionsnorm darstellt;
- G. in der Erwägung, dass der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts keine Hierarchie zwischen den Rechtsordnungen der EU und der Mitgliedstaaten impliziert, sondern vielmehr verlangt, dass die nationalen Behörden und Gerichte im Falle widersprüchlicher Bestimmungen des Unionsrechts und des nationalen Rechts diese nationalen Bestimmungen weder anwenden noch durchsetzen und dass die nationalen Behörden und Gerichte ihr nationales Recht im Einklang mit dem EU-Recht auslegen; in der Erwägung, dass er darüber hinaus auf dem Grundsatz beruht, dass entgegenstehende nationale Bestimmungen unangewendet bleiben, aufgehoben oder geändert werden müssen, um die vollständige Übereinstimmung des nationalen Rechts mit dem EU-Recht sicherzustellen;
- H. in der Erwägung, dass der ständige Dialog zwischen dem EuGH und den nationalen Verfassungsgerichten bzw. obersten Gerichten über die Auslegung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts auf unterschiedliche Auffassungen zum Geltungsbereich der Rechtsordnung der EU und der nationalen Rechtsordnungen, etwa zu der Frage, wie die Zuständigkeiten zwischen den beiden verteilt sind und wer letztlich festlegen darf, ob eine Angelegenheit in den Bereich der der EU von den Mitgliedstaaten übertragenen Befugnisse fällt oder nicht, zurückzuführen ist;
- I. in der Erwägung, dass die EU gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen, einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung, zum Ausdruck kommt, achten muss; in der Erwägung, dass die Beziehung zwischen der Rechtsordnung der EU und nationalen Rechtsordnungen auf dem in Artikel 4 Absatz 1 EUV verankerten Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung basiert; in der Erwägung, dass der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts nur im Anwendungsbereich des EU-Rechts gilt;
- J. in der Erwägung, dass die Rechtsprechung zum Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts von den Mitgliedstaaten weithin akzeptiert wurde; in der Erwägung, dass einige nationale Verfassungsgerichte bzw. oberste Gerichte dennoch das Bestehen bestimmter

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juli 1964, Costa / E.N.E.L., C-6/64, ECLI:EU:C:1964:66.

Grenzen des Grundsatzes des Vorrangs vorgebracht haben, die hauptsächlich die Achtung der Zuständigkeiten der EU, die nationale Verfassungsidentität und das Niveau des Schutzes der Grundrechte betreffen; in der Erwägung, dass solche Auslegungen durch nationale Verfassungsgerichte bzw. oberste Gerichte als Vorbehalt des Grundsatzes des Vorrangs aufgefasst werden können; in der Erwägung, dass ein nationales Verfassungsgericht den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts im Hinblick auf das nationale Verfassungsrecht ausdrücklich angefochten hat; in der Erwägung, dass mehrere andere Verfassungsgerichte bzw. oberste Gerichte den Grundsatz implizit angefochten haben;

- K. in der Erwägung, dass sowohl der EuGH als auch die nationalen Verfassungsgerichte bzw. obersten Gerichte ihre legitime Rolle bei der Festlegung des Anwendungsbereichs der jeweiligen Rechtsordnungen spielen; in der Erwägung, dass die nationalen Gerichte und der EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens in einen konstruktiven Dialog über Konflikte zwischen der nationalen Rechtsordnung und der Rechtsordnung der EU treten können;
- L. in der Erwägung, dass der EuGH gemäß Artikel 267 Absatz 1 AEUV für Entscheidungen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung der Verträge und der Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens zuständig ist; in der Erwägung, dass daher ausschließlich der EuGH für die endgültige Auslegung des EU-Rechts zuständig ist;
- M. in der Erwägung, dass Artikel 267 Absatz 3 AEUV die letztinstanzlichen nationalen Gerichte verpflichtet, ein Vorabentscheidungsverfahren einzuleiten, wenn eine solche Frage aufkommt; in der Erwägung, dass letztinstanzliche nationale Gerichte dem EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens zusätzliche Fragen vorlegen können, falls sie nicht in der Lage sind, den Fall auf der Grundlage der vorherigen Antwort zu entscheiden; in der Erwägung, dass sich die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 344 AEUV verpflichten, eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung der Verträge keinem anderen als dem darin vorgesehenen Verfahren zu unterwerfen;
- N. in der Erwägung, dass die Kommission gemäß Artikel 258 AEUV als Hüterin der Verträge befugt ist, vor dem EuGH ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, der gegen seine sich aus den Verträgen ergebenden Verpflichtungen verstoßen hat; in der Erwägung, dass dieses Verfahren im Lichte der Rechtsprechung des EuGH und der dem Vertrag von Lissabon beigefügten Erklärung Nr. 17 zum Vorrang auch bei einem Verstoß gegen Verpflichtungen, die sich aus dem Grundsatz des Vorrangs ergeben, anwendbar ist; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 40 der Satzung des EuGH und im Einklang mit Artikel 149 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gemäß Artikel 258 AEUV zur Unterstützung der Kommission dem Verfahren beitreten kann;
- O. in der Erwägung, dass der Rat gemäß Artikel 7 EUV beschließen kann, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung der Verträge auf einen Mitgliedstaat ableiten, wenn der Europäische Rat festgestellt hat, dass eine schwerwiegende Verletzung der in Artikel 2 EUV genannten Werte durch den betreffenden Mitgliedstaat vorliegt;

Wichtigste Schlussfolgerungen

1. weist erneut darauf hin, dass sich die Mitgliedstaaten mit ihrem Beitritt zur EU an die Gesamtheit des EU-Rechts, einschließlich der Rechtsprechung des EuGH sowie an alle in Artikel 2 EUV genannten Werte und Grundsätze der EU gehalten haben, zu deren Einhaltung sie sich stets verpflichtet haben; weist darauf hin, dass dazu unter anderem auch der Grundsatz des Vorrangs gehört, der für die Sicherstellung einer unionsweiten einheitlichen Anwendung des EU-Rechts und die Gewährleistung der Gleichheit der europäischen Bürgerinnen und Bürger von zentraler Bedeutung ist;
2. stellt fest, dass der Schutz der zentralen Werte und Grundsätze wie der wirksame Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit eine gemeinsame Aufgabe der Rechtsordnung der EU und der nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten sowie der mit der Auslegung dieser Rechtsordnungen betrauten Gerichte ist;
3. betont, dass für eine wirksame Umsetzung der gemeinsamen Strategien und Ziele der EU in allen Mitgliedstaaten gesorgt werden muss, um gleiche Rahmenbedingungen zu schaffen und das gegenseitige Vertrauen unter den Mitgliedstaaten zu stärken;
4. weist erneut darauf hin, dass der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts, auch wenn er nicht ausdrücklich in den Verträgen verankert ist, für alle Organe der Mitgliedstaaten gilt und dass seine Wirkung für sie jederzeit verbindlich ist; hebt die Wirkung der dem Vertrag von Lissabon beigefügten Erklärung Nr. 17 in Bezug auf den Vorrang hervor;
5. weist darauf hin, dass der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts bzw. der Grundsatz des Vorrangs des Völkerrechts vor nationalem Recht in der Verfassungsordnung mehrerer Mitgliedstaaten verankert ist;
6. weist darauf hin, dass die nationale Identität der Mitgliedstaaten in Artikel 4 Absatz 2 EUV anerkannt wird, was auch ihre verfassungsmäßigen Strukturen umfasst; weist erneut darauf hin, dass sich die Herangehensweise des EuGH an Artikel 4 Absatz 2 EUV in der Praxis auf die Analyse gemeinsamer europäischer Werte im Sinne des Artikels 2 EUV stützt; betont, dass Verweise auf Artikel 4 Absatz 2 EUV von nationalen Verfassungsgerichten bzw. obersten Gerichten daher nicht genutzt werden dürfen, um gemeinsame europäische Werte zu untergraben; betont, dass die Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 EUV einen aktiven Dialog zwischen den nationalen Gerichten und dem EuGH voraussetzt; weist darauf hin, dass der EuGH, der ausschließlich für die endgültige Auslegung des EU-Rechts zuständig ist, auf der Grundlage der Anwendung der EU-Verträge den Anwendungsbereich des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts festlegt;
7. betont, dass die überwiegende Mehrheit der Gerichte der Mitgliedstaaten den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts anwendet; stellt fest, dass es seit dem Urteil Costa gegen E.N.E.L. vom 15. Juli 1964 im Vergleich zur großen Zahl von Vorabentscheidungsersuchen nur sehr wenige Fälle gab, in denen ein nationales Gericht es abgelehnt hat, die Konsequenzen aus einer Vorabentscheidung zu ziehen;
8. weist jedoch auf die negativen Folgen der Entscheidungen nationaler Verfassungsgerichte bzw. oberster Gerichte hin, mit denen der Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts infrage gestellt oder nicht angewandt wird; betont, dass die Wirksamkeit

und Einheitlichkeit des EU-Rechts wie in der Folge auch die Garantie der unionsweiten Gleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern und von Unternehmen ernsthaft gefährdet wären, wenn jedes nationale Verfassungsgericht bzw. oberste Gericht über die Grenzen des Vorrangs des Unionsrechts entscheiden könnte; betont, dass die Anfechtung von Urteilen des EuGH auf der Grundlage nationaler verfassungsrechtlicher Vorbehalte in Bezug auf die Achtung der Zuständigkeiten der EU oder der nationalen Verfassungsidentität, ohne dem EuGH Fragen betreffend die Auslegung dieser Urteile zur Vorabentscheidung vorzulegen, die Autorität des EuGH untergraben könnte; ist der Ansicht, dass die Rechtsprechung jedes nationalen Verfassungsgerichts bzw. obersten Gerichts, das den Grundsatz des Vorrangs beanstandet, auch die Verfassungsgerichte oder obersten Gerichte der anderen Mitgliedstaaten dazu ermutigen könnte, den Vorrang des Unionsrechts infrage zu stellen;

9. weist auf die Vielfalt der den einzelnen Mitgliedstaaten eigenen Rechtstraditionen hin; ist der Auffassung, dass diese Unterschiede einer der Gründe für die Anfechtung der Urteile des EuGH durch nationale Verfassungsgerichte bzw. oberste Gerichte sind; betont, dass der EuGH auf der Grundlage gemeinsamer Rechtstraditionen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten allgemeine Grundsätze entwickelt;
10. betont, dass ein konstruktiver Dialog zwischen den nationalen Verfassungsgerichten bzw. obersten Gerichten und dem EuGH der Entwicklung des EU-Rechts förderlich ist, da er dazu dienen kann, Konflikte zwischen der europäischen Rechtsordnung und nationalen Rechtsordnungen, die die Verteilung der Zuständigkeiten betreffen, auszuräumen; hebt hervor, dass ein solcher Dialog konstruktiv sein sollte und eine Missachtung der Entscheidungen des EuGH nicht legitimiert;
11. ist der Ansicht, dass das Vorabentscheidungsverfahren eine zentrale Rolle bei der Förderung eines freien und konstruktiven justiziellen Dialogs spielt und ein wichtiges Instrument zur Lösung von Konflikten zwischen letztinstanzlichen nationalen Gerichten und dem EuGH ist; fordert die nationalen Verfassungsgerichte bzw. obersten Gerichte auf, das Vorabentscheidungsverfahren anzuwenden, wann immer dies sinnvoll ist; betont, dass das Vorabentscheidungsverfahren eine Voraussetzung für die Kohärenz und Autonomie der Rechtsordnung der EU ist, da es die einheitliche Auslegung des EU-Rechts sicherstellt; weist darauf hin, dass der EuGH in bestimmten Fällen bereits die Bereitschaft gezeigt hat, seine Argumentation in einer zweiten Vorabentscheidung zu ändern, die von demselben nationalen Verfassungsgericht, das das erste Vorabentscheidungsersuchen eingeleitet hatte, beantragt wurde, was zeigt, dass dieses Verfahren einen wirksamen Dialog zwischen den Gerichten ermöglicht; ist der Ansicht, dass die Konflikte zwischen bestimmten nationalen Verfassungsgerichten bzw. obersten Gerichten und dem EuGH von einem unzureichenden Dialog im Rahmen der Verfahren zeugen könnten;
12. begrüßt die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des EuGH; ist der Auffassung, dass eine ausgewogenere Arbeitsteilung zwischen dem Gerichtshof und dem Gericht einen intensiveren justiziellen Dialog zwischen den Gerichtshöfen und Gerichten der EU und den Gerichten der Mitgliedstaaten ermöglichen sollte, sodass sie bestehende Konflikte im Zusammenhang mit dem Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts lösen können;
13. begrüßt alle informellen Mechanismen, die einen intensiveren justiziellen Dialog

zwischen den nationalen Verfassungsgerichten bzw. obersten Gerichten und dem EuGH ermöglichen, wie etwa das Richterforum, bei dem der Präsident des EuGH und die Präsidenten der nationalen Verfassungsgerichte und obersten Gerichte zusammenkommen, und die Plattform „Justizielles Netzwerk der Europäischen Union“, die auf deren Initiative im Jahr 2017 eingerichtet wurde;

14. betont, dass die Transparenz der Entscheidungsfindung als demokratisches Prinzip auch für die Justiz gilt und das öffentliche Vertrauen in gerichtliche Verfahren stärkt; ist der Auffassung, dass der öffentliche Zugang zu Dokumenten, Akten und Aufzeichnungen zur Transparenz und Rechenschaftslegung der Justiz in den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene beiträgt;

Empfehlungen

15. betont, dass die Exekutiv- und Legislativorgane der Mitgliedstaaten ebenfalls Verantwortung dafür tragen, dass ihr jeweiliger Mitgliedstaat das EU-Recht einhält; hebt in dieser Hinsicht hervor, dass die Exekutiv- und Legislativorgane Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung von nachweislich gegen EU-Recht verstoßenden Rechtsakten ergreifen sollten;
16. weist darauf hin, dass die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts und der Rechtsprechung des EuGH für die Achtung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts von zentraler Bedeutung ist; fordert die Kommission in ihrer Funktion als Hüterin der Verträge daher auf, auf dem Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts aufzubauen und eine Untersuchung des Stands der Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH, einschließlich eines Anzeigers für die Einhaltung der Urteile des EuGH in den Mitgliedstaaten, einzuführen; fordert die Kommission ferner auf, gegen Mitgliedstaaten, die das EU-Recht nicht umsetzen, entsprechende Verfahren einzuleiten, darunter Vertragsverletzungsverfahren;
17. weist auf die Pflicht der Kommission als Hüterin der Verträge hin, die Urteile der nationalen Gerichte in Bezug auf den Vorrang des EU-Rechts genau zu überwachen und das Parlament über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu informieren; fordert die Kommission angesichts ihrer Verantwortung gegenüber dem Parlament gemäß den Verträgen auf, umfassende Informationen über mögliche Konflikte bereitzustellen;
18. fordert die Kommission auf, als Reaktion auf Urteile nationaler Verfassungsgerichte bzw. oberster Gerichte, mit denen der Grundsatz des Vorrangs infrage gestellt und damit gegen EU-Recht verstoßen wird, Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 258 AEUV einzuleiten, wenn andere Formen des Dialogs erfolglos geblieben sind; empfiehlt darüber hinaus, die Wirksamkeit von Vertragsverletzungsverfahren zu verbessern;
19. empfiehlt nachdrücklich, dass der EuGH und die nationalen Verfassungsgerichte bzw. obersten Gerichte – neben dem justiziellen Mittel des Vorabentscheidungsverfahrens – in einen regelmäßigen informellen Dialog treten sollten; fordert die Schaffung eines Forums, in dem diese Gerichte zu diesem Zweck im Geiste der wechselseitigen Zusammenarbeit und mit dem Ziel der Förderung einer einheitlichen Auslegung des EU-Rechts in allen Justizsystemen zusammenkommen können; fordert die einzelnen Mitgliedstaaten und die Kommission auf, diese Anstrengungen zu unterstützen; fordert die akademischen Einrichtungen und Justizorgane in der EU auf, umfassende Module

zum Grundsatz des Vorrangs in ihre Lehr- und Bildungspläne aufzunehmen, um bei künftigen Juristen und politischen Entscheidungsträgern ein tieferes Verständnis und eine höhere Wertschätzung dieses zentralen Grundsatzes zu fördern;

20. betont, dass der Schlüssel für einen fruchtbaren Dialog und eine ordnungsgemäße Umsetzung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts ein angemessener Kapazitätsaufbau ist; fordert daher, das EU-Schulungsprogramm zu nutzen, das sich an die Justizsysteme der Mitgliedstaaten, einschließlich Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte und im öffentlichen Dienst tätige Personen, aber auch an politische Entscheidungsträger, und zwar sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene, richtet, und mit dem ein besseres Verständnis des Vorrangs des EU-Rechts, der EU-Rechtsordnung im Allgemeinen, aber auch der Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Umsetzung des EU-Rechts und der EU-Rechtsprechung gefördert wird;
21. weist darauf hin, dass es in einigen Fällen, in denen nationale Verfassungsgerichte bzw. oberste Gerichte Entscheidungen des EuGH widersprechen, um den Schutz der Grundrechte geht, insbesondere dann, wenn nationale Gerichte die vom EU-Recht gewährten Grundrechte dahin gehend auslegen, dass sie weniger Schutz als die von der nationalen Verfassung gewährten Grundrechte bieten; ist der Ansicht, dass der Beitritt der Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention zum einen das Konfliktpotenzial in diesem Bereich verringern könnte, indem weitere Garantien zum Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der EU und der in der EU ansässigen Personen eingeführt werden, und zum anderen einen zusätzlichen Mechanismus zur Durchsetzung der Menschenrechte schaffen könnte, nämlich die Möglichkeit, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde wegen einer Verletzung von Menschenrechten einzulegen, die sich aus einem Rechtsakt eines EU-Organs oder eines Mitgliedstaats zur Umsetzung von EU-Recht ergibt, was in die Zuständigkeit dieses Gerichts fällt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass dieser Beitrittsprozess rasch abgeschlossen wird;
22. stellt fest, dass Mitgliedstaaten im Rahmen eines Verfahrens nach Artikel 7 wegen systemischer Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit den Grundsatz des Vorrangs des EU-Rechts aus politischen Gründen strategisch infrage gestellt haben; betrachtet solche Fälle systemischer Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit als eine Bedrohung der Rechtsordnung im betreffenden Mitgliedstaat und der loyalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie als Nichterfüllung seitens dieses Mitgliedstaats der ihm gemäß dem Vertrag obliegenden Pflichten; fordert die Kommission erneut auf, ihre Befugnisse in vollem Umfang zu nutzen, um gegen bestehende und potenzielle Verstöße gegen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte vorzugehen; betont, dass das Parlament entschlossen ist, das Verfahren gemäß Artikel 7 EUV einzuleiten, wenn ein eindeutiges Risiko einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der EU durch einen Mitgliedstaat besteht und fordert den Rat erneut auf, konkrete und glaubhafte Anstrengungen zu unternehmen, alle laufenden Artikel 7-Verfahren voranzubringen;
23. weist darauf hin, dass sich eine Reihe von Bewerberländern derzeit im Prozess des Beitritts zur EU befinden; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass der Beitrittsprozess den Aufbau von Kapazitäten in Bezug auf die Rechtsordnung der EU und die Anwendung des EU-Rechts umfasst; schlägt die Einrichtung eines regelmäßigen, strukturierten Dialogs zwischen dem EuGH und den nationalen Verfassungsgerichten bzw. obersten Gerichten der Bewerberländer vor;

24. empfiehlt, im Falle einer Überarbeitung der Verträge den Grundsatz des Vorrangs ausdrücklich darin zu verankern; weist darauf hin, dass der Vorrang des EU-Rechts im Vertrag über eine Verfassung für Europa ausdrücklich festgelegt wurde; bedauert, dass diese Vorrangsklausel nicht in den Vertrag von Lissabon aufgenommen wurde;

◦

◦ ◦

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

Artikel 58 – Gemeinsames Ausschussverfahren Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.9.2022
Datum der Annahme	24.10.2023
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 30 -: 9 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gabriele Bischoff, Damian Boeselager, Patrick Breyer, Włodzimierz Cimoszewicz, Ana Collado Jiménez, Gwendoline Delbos-Corfield, Salvatore De Meo, Geoffroy Didier, Daniel Freund, Ibán García Del Blanco, Charles Goerens, Brice Hortefeux, Gilles Lebreton, Maria-Manuel Leitão-Marques, Jaak Madison, Max Orville, Sabrina Pignedoli, Giuliano Pisapia, Jiří Pospíšil, Paulo Rangel, Antonio Maria Rinaldi, Franco Roberti, Domènec Ruiz Devesa, Helmut Scholz, Pedro Silva Pereira, Sven Simon, Raffaele Stancanelli, Adrián Vázquez Lázara, Axel Voss, Marion Walsmann, Rainer Wieland, Tiemo Wölken, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Alessandra Basso, Vladimír Bilčík, Cyrus Engerer, Alin Mituța, Kosma Złotowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Anne-Sophie Pelletier

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

30	+
NI	Sabrina Pignedoli
PPE	Vladimír Bilčík, Ana Collado Jiménez, Salvatore De Meo, Jiří Pospíšil, Paulo Rangel, Sven Simon, Axel Voss, Marion Walsmann, Rainer Wieland, Javier Zarzalejos
Renew	Charles Goerens, Alin Mituța, Max Orville, Adrián Vázquez Lázara
S&D	Gabriele Bischoff, Włodzimierz Cimoszewicz, Cyrus Engerer, Ibán García Del Blanco, Maria-Manuel Leitão-Marques, Giuliano Pisapia, Franco Roberti, Domènec Ruiz Devesa, Pedro Silva Pereira, Tiemo Wölken
The Left	Helmut Scholz
Verts/ALE	Damian Boeselager, Patrick Breyer, Gwendoline Delbos-Corfield, Daniel Freund

9	-
ECR	Raffaele Stancanelli, Kosma Złotowski
ID	Alessandra Basso, Gilles Lebreton, Jaak Madison, Antonio Maria Rinaldi
PPE	Geoffroy Didier, Brice Hortefeux
The Left	Anne-Sophie Pelletier

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung